



Deutscher
Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon 030 284 447-404

Ihre Ansprechpartnerin:

Yana Gospodinova
Telefon 030 284 447-53
yana.gospodinova@caritas.de

25.11.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Asylgerichtsverfahrens und Asylverfahrens, BT-Ds. 20/4327 im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Inneres am 28.11.2022

Der Deutsche Caritasverband (DCV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Bundesverband mit ca. 80-100 Mitarbeitenden in der örtlichen Asylverfahrensberatung äußert sich der DCV zur geplanten Änderung des §12a AsylG und damit zusammenhängenden Einführung einer bundesfinanzierten und behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Damit das Ziel einer bundesweiten wirkungsvollen Beratung und folglich auch die Steigerung der Qualität und Effizienz von Asylverfahren erreicht werden, sollte aus unserer Sicht die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung vor allem:

- 1) flächendeckend durch die Wohlfahrtsverbände und andere freie gemeinnützige Träger angeboten werden**, um die Niederschwelligkeit und die Effektivität der Beratung zu gewährleisten. Wir regen an, §12a AsylG entsprechend anzupassen;
- 2) noch vor der Antragstellung ansetzen und immer eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) umfassen**: Denn faktisch handelt es sich immer um eine individuelle Beratung, insbesondere zum Ziel und Zweck, Ablauf, Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, Handlungsmöglichkeiten im Asyl- und Aufnahmeverfahren sowie zu den Rechtsfolgen des Asylverfahrens. Hierzu bedarf es dringend eine gesetzliche Klarstellung;
- 3) auskömmlich ausgestattet sein**: Insbesondere müssen die finanziellen Rahmenbedingungen bei den umsetzenden Trägern vor Ort berücksichtigt werden. Projektbezogene Kosten sollten förderfähig sein. Nur so kann ein flächendeckender Ausbau möglich sein.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich
Vorstandsmitglied
Funktion

Allgemeine Einschätzung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt das gesetzliche Vorhaben zur Beschleunigung der Asylverfahren. Schnellere Verfahren bedeuten aber nicht per se bessere Verfahren. So darf die Beschleunigung nicht auf Kosten des Rechtsschutzes erfolgen. Vor diesem Hintergrund freuen wir uns sehr über die Einführung einer bundesfinanzierten und behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Diese wird aus unserer Sicht zu schnelleren und effizienteren Asylverfahren sowie zu einer effektiveren Wahrnehmung von Grundrechten beitragen. Dazu verweisen wir explizit auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren¹ sowie auf die Äußerungen der anderen Wohlfahrtsverbände zur Einführung des Bundesprogramms behördenunabhängiger Asylverfahrensberatung. Die in der BT- Ds. 20/4327 enthaltenen Anpassungen und Änderungen tragen im Verhältnis zum Referent_innenentwurf vom 12.10.2022 verschiedenen Kritikpunkten Rechnung. Aus unserer verbandlichen Praxis in Beratungsstellen heraus sehen wir jedoch immer noch einige zentrale Punkte, die einer dringenden Verbesserung bedürfen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Bedarfe eingegangen.

Der Bedarf an einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

Im Gegensatz zu anderen behördlichen Verfahren kann ein Asylverfahren die Frage nach Leben und Tod berühren. Sein Ausgang ist entscheidend dafür, ob Asylsuchenden Schutz vor Verfolgung oder anderen existenzbedrohenden Gefahren finden können. Wenn die tatsächlichen Umstände der individuellen Gefährdung nicht ausreichend dargelegt oder nachgewiesen werden, weil den Schutzsuchenden zentrale Informationen über den Ablauf des Asylverfahrens und die Bedeutung der Anhörung fehlen, hat dies nicht nur juristische Folgen für die betroffenen Personen, sondern womöglich existentielle.

Die jahrelangen Erfahrungen in der Rechtsberatung von Asylsuchenden zeigen uns, dass fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache und des Rechtssystems sowie psychische und physische Belastung der Flucht im Asylverfahren große Hürden für Schutzsuchende darstellen. Die eigenen Rechte und Pflichten im Asylverfahren zu erkennen, die Fluchtgründe in der Anhörung adäquat vorzutragen und sich in der verwirrenden Vielfalt von behördlichen Zuständigkeiten zurecht zu finden, ist ohne qualifizierte Beratung kaum möglich. Über das erlittene Leid zu sprechen, fällt den Betroffenen – insbesondere unmittelbar nach der Flucht - erfahrungsgemäß sehr schwer. Scham, Schuldgefühle, aber auch Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen und Angst vor Verfolgung überwiegen. Je nach Lebenslage brauchen traumatisierte Menschen lange, bis sie sich öffnen und über ihre Verfolgungsgründe sprechen – gerade, wenn sie (sexualisierte) Gewalt erfahren haben. Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, Raum und Vertrautheit für die individuelle Beratung zu schaffen. Die behördenunabhängige, kultursensible und niederschwellige Asylverfahrensberatung setzt hier an und kann das notwendige Vertrauen aufbauen. Eine reine Gruppen-Information zum Asylverfahren ist hierfür nicht geeignet, da hier der sichere und geschützte Raum fehlt.

¹ Bezüglich der weiteren im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylprozessverfahren und Asylverfahren verweisen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahme vom 24.10.2022

Fallbeispiel der Sozial- und Verfahrensberatung Trier, Rheinland-Pfalz:

“Hr. A. hat in Syrien islamische Religion an der Universität in Aleppo studiert. Er wurde aufgrund seiner politischen Überzeugung Opfer von Gewalt und Folter durch die Sicherheitskräfte in Syrien. Zudem wurde er vom s.g. ISIS (der Terrorgruppe - auch IS genannt) verfolgt, da er sie und die von ihnen organisierten Hinrichtungen öffentlich kritisiert hatte. Zusammen mit seiner schwangeren Frau mussten sie Hinrichtungen mit ansehen, was zu einer Fehlgeburt bei der Frau geführt hat. In der Aufnahmeeinrichtung hatte er ständig Angst. Er sprach mit niemandem. Das Verhalten von Hr. A ist uns aufgefallen, weshalb wir Kontakt zu ihm suchten. Nach mehreren Sitzungen konnten wir sein Vertrauen gewinnen. Er sprach mit uns über die Folter und die Verfolgung durch die syrische Regierung und die Terrorgruppe. Zudem konnte er manche IS-Mitglieder namentlich benennen, worüber die zuständige Behörde informiert wurde. Zudem konnten wir für den Klienten eine Sonderanhörung als Opfer von Gewalt und Folter anmelden und ihn auf seinen Wunsch hin zur Anhörung als Beistand begleiten.”

Im Rahmen unseres Angebots beraten qualifizierte Sozialarbeiter_innen die Schutzsuchenden individuell und rechtlich zum Asylverfahren, informieren zu ihren Rechten und Pflichten und unterstützen bei der Beschaffung von Dokumenten, die für das Verfahren benötigt werden. **Die Beratung ist in diesem Sinne immer auch eine Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).** Im Rahmen der Beratung wird eine individuelle rechtliche Einschätzung zum konkreten Fall der Ratsuchenden abgegeben. Die Beratung ist freiwillig und ergebnisoffen.

Mehrwert der Asylverfahrensberatung

Wenn Geflüchtete Zugang zu unabhängiger Asylverfahrensberatung haben, trägt dies zur Rechtsstaatlichkeit, Qualität, Effizienz und Fairness im Verfahren bei und wirkt sich positiv auf die Dauer der Asylverfahren aus.

Im ersten Halbjahr 2022 wurden mehr als ein Drittel aller BAMF-Entscheidungen vor Gericht angefochten.² Dabei korrigierten die Gerichte in 14.992 Fällen eine ablehnende Entscheidung im behördlichen Asylverfahren und sprachen den Kläger_innen einen Schutzstatus zu (38,9 % der Entscheidungen). Diese Zahlen bestätigen eine Tendenz, die wir seit vielen Jahren beobachten. Die vielen Klageverfahren erhöhen nicht nur insgesamt die Dauer der Asylverfahren enorm, sondern dieser Umstand kostet die Steuerzahlenden auch jährlich im Schnitt mehr als 15 Mio. Euro.³ Wenn alle wichtigen Tatsachen schon zu Beginn eines Asylverfahrens vorgetragen werden und die Schutzsuchenden gut informiert sind, kann nicht nur von einem

² Bundesministerium des Inneren und für Heimat (12.10.2022): Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u.a. und der Fraktion die Linken. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2022. BT-Durchsache 20/4019

³ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. BT-Drucksache 20/1687

schnelleren Asylverfahren ausgegangen werden, es ist auch einen gewissen Rückgang an den anschließenden Klageverfahren zu erwarten.

Weiterhin können besondere Bedarfe (zum Beispiel auf Grund von Traumatisierung, (sexualisierter) Gewalt und Folter sowie Krankheit oder Behinderung) im Rahmen der Asylverfahrensberatung besser erkannt werden. Dies ist auch ein Ergebnis des im Jahr 2017 von drei Wohlfahrtsverbänden und dem BAMF durchgeführten Pilotprojekts „Asylverfahrensberatung“, welches von UNHCR und der Forschungsabteilung des BAMF positiv evaluiert wurde. Die Berater_innen legen ein besonderes Augenmerk darauf, die Behörden bei der Identifizierung besonderer Schutzbedarfe im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) und der EU-Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) zu unterstützen.

Damit die Berater_innen dazu in der Lage sind, bieten wir entsprechende Schulungen an. So können sie auf die besonderen Lebenslagen und Schutzbedarfe adäquat reagieren. Regelmäßig werden Schulungen zu geschlechtsspezifischen Fluchtgründen (Frauen und LSBTI) angeboten, sowie Fortbildungen und Workshops zu Traumatisierung und den Ansprüchen von Personen mit Behinderungen im Asylverfahren.

Bericht aus der Sozial- und Verfahrensberatung Trier, Rheinland-Pfalz:

“Die frühzeitige Identifizierung der Schutzbedürftigkeit ermöglicht die Anmeldung der Sonderanhörungen sowie die Krisenintervention. So gab es vom Mai 2022 bis Ende Oktober 2022 mind. 80 Anmeldungen zur Sonderanhörung durch die Sozial- und Verfahrensberatung (Standort Trier). Davon waren 40 Anmeldungen für Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung, 7 für Opfer von Menschenhandel und 22 für Betroffene von Traumatisierung, Folter oder schwerer Gewalt. 8 Anmeldungen erfragten eine Anhörung mit einer weiblichen Dolmetscherin, sowie Entscheiderin.”

Fallbericht aus der Caritas-Asylverfahrensberatung an der ZAST Halberstadt:

“Im vertraulichen Gespräch mit Frau M., einer älteren Frau aus dem Irak, die im Heimatland Gewalt und Misshandlung erfahren hatte, wurde klar, dass es einer speziell geschulten Person in der Anhörung bedarf und dass sowohl Anhörerin, als auch Sprachmittlerin weiblich sein sollten. Eine entsprechende Anfrage an das BAMF erfolgte umgehend. Eine Unterbringung in einem Frauenhaus zu ermöglichen, gelang letztlich schneller als einen Termin mit einem entsprechenden Team in der Anhörung zu ermöglichen. Die Ungewissheit des Ablaufs des Asylverfahrens machte der Bewohnerin schwer zu schaffen. Dennoch war sie für jede Unterstützung sehr dankbar.”

Die Beratenden gehen jedem Hinweis auf besonderen Schutzbedarf nach und leiten diese – mit Einverständnis der Betroffenen – an die zuständigen Stellen weiter. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sind aber damit die Anforderungen der EU-Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinien in Hinblick auf die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe nicht vollumfänglich abgegolten. Weiterhin fehlt in Deutschland die in Art. 22 der Aufnahmerichtlinie festgeschriebene systematische Identifizierung des besonderen Bedarfs von Asylantragsstellenden durch

die Mitgliedsstaaten.⁴ Die systematische Erfassung von besonderen Vulnerabilitäten kann aus mehreren Gründen nicht vollumfänglich durch die Asylverfahrensberatung garantiert werden. Zum einen ist die Beratung nicht verpflichtend, daher können nicht alle Fälle per se erfasst werden. Zum anderen ist oft eine Mitwirkung externer Stellen (z.B. Ärzt_innen, Psycholog_innen, Jugendämter etc.) notwendig. Darüber hinaus existieren den o.g. Richtlinien eine Reihe an Anforderungen bzgl. der Berücksichtigung von besonders Schutzbedürftigen im Verfahren und bei der Unterbringung, die nur von staatlicher Seite umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund liegt aus Sicht des Deutschen Caritasverbands die Verantwortung für den ganzheitlichen Prozess bei den staatlichen Stellen. Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung als einen wichtigen Baustein im Verfahren, indem wir gewonnene Erkenntnisse über den besonderen Schutzbedarf mit der Zustimmung der Betroffenen an die Behörden weitergeben. Gern unterstützen wir darüber hinaus die staatlichen Stellen mit unseren jahrelangen Erfahrungen aus der Beratung bei der Konzeption, aber auch bei der Schulung und Fortbildung des Personals für diese Aufgaben.

Ein weiterer Mehrwert der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung liegt darin, dazu beizutragen, dass die Stellung aussichtsloser Asylanträge vermieden wird. Dadurch werden mittelbar auch die Verwaltungsgerichte und weitere Behörden entlastet. Wenn kein Asylgrund erkennbar ist, beraten unsere Mitarbeitenden über mögliche Alternativen und verweisen die Ratsuchenden an spezialisierte Ansprechpartner_innen bspw. für Arbeitsmigration oder freiwillige Rückkehr innerhalb unseres breiten Netzwerks.

Darüber hinaus werden Schutzsuchende gezielt über den Rechtsstaat in Deutschland beraten. Viele misstrauen staatlichen Stellen aufgrund negativer Erfahrungen mit den Behörden ihrer Herkunftsländer und auf dem Fluchtweg. Aus diesem Grund vertrauen sie regelmäßig auf Informationen, die sie von ihren herkunftssprachlichen Communities oder auch von Schleppern erhalten. Diese sind meistens Fehlinformationen mit weitreichenden Konsequenzen. Eine wichtige Aufgabe der Asylverfahrensberatung ist, diese Fehlinformationen auszuräumen und stattdessen die Schutzsuchenden dazu zu bewegen, ihre wahre Geschichte zu erzählen.

Bericht aus der Caritas-Asylverfahrensberatung an der ZAST Halberstadt:

“Etliche Ratsuchende fragten danach, was man von ihnen im BAMF erwarte, was sie abgeben und was sie erzählen sollen. Hier konnte vielen vermittelt werden, dass die Aussage der Schlepper, dass die Weiterflucht ohne Dokumente besser ist, eine Falschaussage ist, weil es die Glaubhaftmachung der Herkunft und ggf. das Leben in Deutschland erschwert. Ausnahmslos wird in jedem Gespräch zum Asylverfahren dazu beraten, immer bei der Wahrheit zu bleiben, weil das geschulte Personal im BAMF sowieso eine fingierte Fluchtgeschichte durch gezielte Nachfragen zu örtlichen Begebenheiten, Personen und Geschehnissen aufdecken würde und die eigene Glaubwürdigkeit im gesamten Asylverfahren beschädigt wäre.”

⁴ Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folgeopfer (2020): Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeiten am Beispiel von Personen mit Traumafolgestörungen. Status quo in den Bundesländern, Modelle und Herausforderungen.

Fallschilderung aus der Sozial- und Verfahrensberatung Rheinland-Pfalz (Trier):

“Eine alleinerziehende Mutter aus Nigeria offenbarte erst nach einigen Beratungsgesprächen gegenüber der Beraterin, dass sie eigentlich minderjährig sei. Ihr wurde auf der Flucht gesagt, sie solle angeben, über 18 zu sein. Sonst würde ihr in Deutschland das Kind weggenommen. Durch die Offenbarung der Klientin, die vor allem durch Vertrauensaufbau im Rahmen einer kontinuierlichen niedrighschwelligen Beratung möglich war, konnte die Klientin gemeinsam mit ihrem Kind in einer Einrichtung außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden. Es wurde sichergestellt, dass sie ein Asylverfahren mit den entsprechenden Verfahrensgarantien für UMAs durchläuft.”

Die Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen halten seit Jahren aus eigenen Mitteln und – in einigen Bundesländern – Landesmitteln unabhängige Beratungsangebote zum Asylverfahren vor. Dieses Angebot ist nicht flächendeckend und bedarfsdeckend. Eine über Landesmittel finanzierte Asylverfahrensberatung gibt es in z.B. in NRW, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt sowie in weiteren Bundesländern. Trotz der guten Erfahrungen dort ist es Asylsuchenden in weiteren Bundesländern nicht oder nur eingeschränkt möglich, eine rechtliche und unentgeltliche Beratung zum Asylverfahren nahe ihrem Wohnort in Anspruch zu nehmen. Dazu zählen bspw. Sachsen, das Saarland und Hamburg. Um Asylsuchenden bundesweit Zugang zu einer qualifizierten und individuellen Beratung zu bieten, ist eine flächendeckende und auskömmliche Förderung der Beratungsstrukturen durch den Bund notwendig.

Konkrete Ausgestaltung der Asylverfahrensberatung

Im Folgenden wird auf die konkreten Formulierungen und notwendigen Änderungsbedarfe in Hinblick auf die Gesetzesänderung eingegangen, sowie notwendige Anpassungen in Hinblick auf die finanzielle Ausgestaltung einer Bundesförderung.

Zentral dafür sind drei Punkte. Die Asylverfahrensberatung sollte:

- als eine **flächendeckende** Beratung durch die **Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger** konzipiert sein, die **möglichst noch vor der Antragstellung** ansetzt;
- stets eine **Rechtsberatung i.S.d. Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)** darstellen;

und

- **auskömmlich finanziert sein:** Die entsprechenden Förderrichtlinien sollten die Umsetzungskapazitäten vor Ort Rechnung tragen.

4.1) §12a Abs. 1 AsylG-Neu: Flächendeckende Beratung durch die Wohlfahrtsverbände und andere freie Träger

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist zu empfehlen, §12a Abs. 1 AsylG-Neu durch einen Satz zu ergänzen, der klarstellt, dass die Asylverfahrensberatung durch Wohlfahrtsverbände und andere freie, gemeinnützige Träger erfolgt. Der Zusatz stellt sicher, dass die Asylverfahrensberatung nicht über eine öffentliche Ausschreibung an den billigsten Anbieter vergeben würde. Dies hätte in diesem besonders existenziellen und sensiblen Beratungsfeld dramatische Auswirkungen für die Qualität der Beratung.

Formulierungsvorschlag für §12a Abs. 1 AsylG-Neu:

*Der Bund fördert eine **qualifizierte, flächendeckende, behördenunabhängige, unentgeltliche, individuelle und freiwillige** Asylverfahrensberatung. **Die Beratung erfolgt durch die Wohlfahrtsverbände oder andere freie, gemeinnützige Träger.***

4.2) §12a Abs. 2 AsylG-Neu: Die Asylverfahrensberatung ist immer eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Absatz 2 des §12 AsylG-E beschreibt Umfang und Zeitrahmen für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung. Mit der aktuellen Formulierung kann auch eine umfassende Auskunft zum Asylverfahren bereits eine Asylverfahrensberatung darstellen. Dies greift aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes zu kurz, wie in den vorausgegangenen Abschnitten beschrieben. Um dem Ziel von qualitativ besseren, effizienteren und letztlich auch zügigeren Verfahren näher zu kommen, müssen die Schutzsuchenden bestmöglich informiert sein. Dies geschieht durch individuelle Beratung, insbesondere zum Ziel und Zweck, Ablauf, Zuständigkeiten, Rechten und Pflichten, Handlungsmöglichkeiten im Asyl- und Aufnahmeverfahren sowie zu den Rechtsfolgen des Asylverfahrens. Es erfolgt auch eine Einschätzung zu den individuellen Erfolgsaussichten des Asylverfahrens. Somit handelt es sich dabei stets auch um eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Die in der Gesetzgebung enthaltene Öffnungsklausel ist nicht ausreichend, um deutlich zu machen, dass eine qualifizierte Asylverfahrensberatung stets auch eine rechtliche Beratung im Einzelfall umfasst. Darüber hinaus suggeriert sie, dass eine rechtliche Beratung in der Regel nur bei Schutzsuchenden mit besonderen Schutzbedarfen erfolgt. Dies ist aber nicht der Fall.

Eine individuelle rechtliche Beratung ist notwendig, um den Ratsuchenden zu ermöglichen, aktiv und konstruktiv am Asylverfahren mitzuwirken. Eine Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz umfasst keine Rechtsvertretung im Klagefall. In diesem Fall sind die Asylverfahrensberatungsstellen mit fachkundigen Anwälten_innen vernetzt und vermitteln die Asylsuchenden entsprechend weiter.

Bereits im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Asylantrags erfolgt ggf. auch eine Erörterung von Alternativen zum Asylverfahren, weshalb eine Beratung so früh wie möglich und somit nicht erst vor der Anhörung, sondern bereits vor der Asylantragstellung erfolgen sollte.

Nur so können unnötige Asylanträge vermieden werden, die unter Umständen negative Auswirkungen auch bei den Schutzsuchenden haben – wie z.B. die Sperrwirkungen für die Erteilung eines sonstigen Aufenthaltstitels gemäß § 10 AufenthG sowie das Erlöschen eines bestehenden Aufenthaltstitels nach § 51 AufenthG im Falle der Asylantragstellung.

Formulierungsvorschlag für §12a Abs. 2 AsylG-Neu:

Die Asylverfahrensberatung umfasst Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ~~des Ausländers der Schutzsuchenden~~ sowie eine Rechtsberatung. Sie soll vor der Asylantragstellung, in jedem Fall vor der Anhörung, sofern von dieser nicht abgesehen wird, Anhörung stattfinden und kann bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Bundesamtes durchgeführt werden.

4.3) §12a Abs. 3 AsylG-Neu: Praktikabler Umgang mit sensiblen Daten

Der aktuelle Entwurf des Absatz 3 sieht vor, dass die Träger der Asylverfahrensberatung dem BAMF und den Landesbehörden Hinweise zum Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit übermitteln, sofern der oder die Ratsuchende in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Im zweiten Satz wird ergänzt, dass die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen und danach unverzüglich gelöscht werden müssen.

Dies dürfte in aller Regel nicht den Interessen der Schutzsuchenden entsprechen und ein erhebliches praktisches Hindernis für eine gute Beratung darstellen. Im weiteren Verlauf der Beratung werde regelmäßig Situationen auftreten, in denen die Kenntnis über besondere Bedarfe verfahrensrelevant sind. Insbesondere gilt dies, da die Asylverfahrensberatungsstellen neben der Information der Behörden weitere Schritte unternehmen, um die Ratsuchenden bedarfsgerecht an eine passende Versorgung anzubinden. Es ist insbesondere vulnerablen Personen, zu denen auch Opfer von Folter, Gewalt und Menschenhandel zählen, nicht zumutbar, im Verfahrensverlauf gegenüber den Berater_innen stets erneut über ihre besondere Schutzbedürftigkeit berichten zu müssen. Dies gilt natürlich nicht, wenn die Schutzsuchende selbst die Löschung der Daten verlangt.

Alle Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege beachten selbstverständlich die Vorgaben der DSGVO, bzw. der äquivalenten kirchlichen Datenschutzregelungen. So wird zu Beginn jedes Beratungsprozesses in einer verständlichen Sprache auf den Umgang mit den Daten hingewiesen und eine entsprechende Einwilligung eingeholt. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen.

Notwendige Änderung:

§ 12a Abs. 3 S. 2 AsylG-E muss ersatzlos gestrichen werden.

4.4) Ausreichende finanzielle Rahmenbedingungen

Der Erfolg einer bundesgeförderten, flächendeckenden und behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung hängt maßgeblich von der bedarfsgerechten Zurverfügungstellung der erforderlichen Haushaltsmittel sowie von den Förderbedingungen ab. Die aktuellen Entwürfe aus dem Bundesinnenministerium sehen vor, dass Personalkosten bis maximal einer Eingruppierung nach EG 9c TVÖD gemäß der Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Bundesfinanzministeriums förderfähig sind, sowie einen gegenüber den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums deutlich reduzierten Satz für Verwaltungskosten. Darüber hinaus ist eine verpflichtende Eigenmittelquote von 10% vorgesehen. Diese Konditionen sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht geeignet, um ein flächendeckendes Angebot der Asylverfahrensberatung zu ermöglichen. Die zentralen Gründe dafür sind im Folgenden dargestellt:

Die Vorgabe, Personal- und Personalnebenkosten der Beratungsfachkräfte maximal bis zum Durchschnittswert einer EG 9c TVÖD anzuerkennen wird dazu führen, dass die Träger der freien Wohlfahrtspflege für die Entlohnung von erfahrenem Personal in höheren Erfahrungsstufen weitere Eigenmittel einsetzen müssen. Darüber hinaus sehen wir, dass es angesichts der Anforderungen an die Stelleninhaber_innen und unter den Bedingungen des Fachkräftemangels absehbar schwierig werden wird, geeignetes Personal zu finden. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sollte daher keine Vorgabe zu einer konkreten Eingruppierung erfolgen, bzw. zumindest eine Eingruppierung analog EG 11 TVöD förderfähig sein. Sollten Bedenken bestehen, dass dies unter Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht sachgerecht ist, gilt das sog. Besserstellungsverbot der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die hier selbstverständlich Anwendung findet. Dieses regelt, dass Angestellte in den Beratungsstellen nicht bessergestellt werden dürfen als Mitarbeitende im öffentlichen Dienst.

Über die Personalkosten hinaus sind weitere notwendige Kosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Bundesfinanzministeriums vorgesehen, die in den bisherigen Planungen des BMI zur Finanzierung der Asylverfahrensberatung eingeschränkt werden. Dazu zählen Sach- und Verwaltungskosten, für die eine Pauschale vorgesehen ist, die deutlich hinter den Vorgaben der Wirtschaftlichkeitsberechnung des BMF zurückbleibt. Aus diesen Förderbedingungen ergibt sich, dass die Träger Kosten zu bewältigen hätten, die nicht förderfähig, aber notwendig zum Unterhalt der Stellen sind.

Darüber hinaus ist für die Förderung ein Eigenmittelanteil der Träger in Höhe von 10% vorgesehen. Der Eigenmittelanteil bezieht sich dabei nur auf die förderfähigen Kosten. Somit müssen die Träger mit einem deutlich höheren Eigenmittelanteil kalkulieren, der sich aus dem vorgeschriebenen Eigenmittelanteil und den notwendigen, aber nicht förderfähigen Kosten addiert. Letztere werden durch die gestiegenen Energiekosten voraussichtlich noch ansteigen. Die dafür erforderlichen Eigenmittel sind vielerorts nicht vorhanden. Die lokalen Träger der Caritas arbeiten als gemeinnützige Organisationen nicht gewinnorientiert und verfügen damit oftmals nicht über frei einsetzbare Mittel in der erforderlichen Höhe. Zwar soll nach Plan des BMI eine Übernahme der vorgesehenen Eigenmittel durch die Länder ermöglicht werden. Nach ersten Erkenntnissen aus den Bundesländern scheint dies jedoch nicht möglich zu sein bzw. mit Risiken verbunden, die für die Verbände vor Ort nicht tragbar sind. Eine Härtefallregelung in

Deutscher Caritasverband e.V.

Hinblick auf die Eigenmittel im Einzelfall erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand und eine enorme Unsicherheit bei den Trägern mit dem Effekt, dass diese sich eher nicht um eine Teilnahme am Bundesprogramm bewerben würden.

Die aktuellen Planungen zu den Förderrichtlinien lassen die BAGFW-Verbände befürchten, dass unter diesen Bedingungen ein flächendeckender Aufbau kaum möglich sein wird. Lokale Träger werden in der Regel nicht an Programmen mitwirken, die das realistische Risiko beinhalten, sich perspektivisch finanziell zu überlasten und damit evtl. andere Dienste zu gefährden. Signale aus den Caritas-Ortsverbänden und den Trägern der anderen BAGFW-Verbände zeigen, dass zweifelhaft ist, ob sich unter den aktuell vorgesehenen Bedingungen flächendeckend Träger finden werden.

Um die notwendige Umsetzungs- und Planungssicherheit zu gewährleisten, regen wir deshalb stark die Festschreibung von realistischen förderrechtlichen Rahmenbedingungen in der Gesetzesbegründung an. Für die Effektivität des Programms ist zudem ein mehrjähriger Förderrahmen und eine Dynamisierung der Mittel zur Kompensation der inflationsbedingten Kostensteigerungen essentiell.

Wir schlagen deshalb weiterhin die folgende Gesetzesbegründung vor.

In Absatz 1 wird die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch den Bund geregelt. Die Umsetzung des Bundesprogrammes wird den Wohlfahrtsverbänden und ggf. anderen freien gemeinnützigen Trägern übertragen. Diese erhalten Zugang zu den Erstaufnahmeeinrichtungen und Beratungsräume. Es wird ein Beratungsschlüssel von maximal 1:150 (Verhältnis Vollzeitstelle Beratungsfachkraft zu Anzahl von Schutzsuchenden pro Jahr) zugrunde gelegt. Entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Bundesministeriums der Finanzen werden Personal-, Personalneben-, Personalgemein- und Sachkosten anerkannt. Diese werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zusätzlich sind programmspezifische Kosten wie Dolmetscherkosten, Kosten der juristischen Anleitung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Kosten des Zentralstellenverfahrens und der Fachbegleitung sowie Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche förderfähig. Zum Zweck einer flächendeckenden Asylverfahrensberatung wird kein Eigenanteil der Träger festgelegt. Damit wird der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Träger Rechnung getragen. Für eine sachgerechte Finanzierung werden entsprechende finanzielle Mittel im Bundeshaushalt eingestellt. Durch Verpflichtungsermächtigungen sollen mindestens dreijährige Förderzeiträume ermöglicht werden. Die Höhe der Förderung ist auf die vom Gesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel beschränkt.

Kontakt:

Yana Gospodinova, Referentin für Migration, Flüchtlinge und Innenpolitik, DCV (Berlin), 030 284 447 53, yana.gospodinova@caritas.de

Sophia Stockmann, Referentin Flucht und Asyl, DCV (Freiburg), 0761 200 672, sophia.stockmann@caritas.de